

Satzung

über

den Kostenersatz und

die Gebührenerhebung für Hilfe- und

Dienstleistungen der Feuerwehr

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 07.09.2005

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Absatz 2 LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 Satz 1 und § 36 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 8 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemein Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver Kohlendioxid und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung;

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder große Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt
die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 05.12.2003 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheimbolanden, 07.09.2005
Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister